

Verfassungsrechtlicher Schutz gegen staatliche Strafgewalt

beziehe sich insbesondere auf die Strafzumessung. Auf der anderen Seite müsse der Grundsatz „nulla poena sine lege“ aber dort „voll umfänglich zum tragen kommen, wo es um die Frage geht, ob die angeklagte Tat überhaupt unter einen gesetzlichen Straftatbestand fällt oder nicht“.³⁸

3. Das Recht auf Verteidigung und der Grundsatz der Waffengleichheit (Art. 33 Abs. 3 LV)

a) Der Tatbestand

Art. 33 Abs. 3 LV enthält – ähnlich wie Art. 6 Abs. 3 Buchstaben b–d EMRK –³⁹ ein explizit gewährleistetes Grundrecht auf Verteidigung in allen Strafsachen.

aa) Sachlicher Gewährleistungsbereich

Das durch Art. 33 Abs. 3 LV gewährleistete Verteidigungsrecht bezieht sich auf alle Strafsachen. „Dieses Recht darf nicht nur formeller Art sein, sondern muss einen tatsächlich wirksamen Gehalt haben. Einen wirksamen Gehalt hat es aber nur, wenn dem Beschuldigten die allfälligen Entscheidungsgrundlagen des Strafgerichts bekannt sind und er die Möglichkeit hat, vor der Urteilsfällung zu allen wesentlichen und insbesondere zu den ihn belastenden Beweiserhebungen Stellung zu nehmen. Das Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 LV beinhaltet als Teilaspekt daher auch den verfassungsmässigen Anspruch eines Beschuldigten bzw. Angeklagten auf volle Akteneinsicht in den Strafakt“.⁴⁰ Konkretisiert wird dieses Grundrecht noch durch Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, wonach der Beschuldigte bzw. Angeklagte das Recht hat, an die Be- und Entlastungszeugen Fragen zu stellen.⁴¹ Als Ausfluss des verfassungsmässigen Rechts auf Akteneinsicht hat es der Staatsgerichtshof bezeichnet, dass ein Gutachten so abgefasst sein muss, dass die Parteien ihre prozessualen

³⁸ S. StGH 1990/15, aaO, S. 78.

³⁹ S. dazu etwa EGMR, EuGRZ 1983, 346 f.; jüngst EGMR, NJW 1993, 717.

⁴⁰ So StGH 1991/8 – Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, 96 (98); vgl. aber auch StGH 1989/14 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 106 (107).

⁴¹ StGH 1991/8, aaO.